

Stadt Bergisch Gladbach

Der Bürgermeister

Federführender Fachbereich

VV II-3 Inklusion/Beauftragte für Menschen mit Behinderung

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0078/2017

öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann	02.03.2017	zur Kenntnis
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	21.03.2017	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Erstes allgemeines Gesetz zur Stärkung der sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen (IGG NRW) - Bedeutung für die Stadt Bergisch Gladbach

Inhalt der Mitteilung

Erstes allgemeines Gesetz zur Stärkung der sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen

Am 08.06.2016 verabschiedete der Landtag NRW das „Erste allgemeine Gesetz zur Stärkung der sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen“. Am 01.07.2016 trat es in Kraft. Es soll zu einer besseren Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen und kulturellen Leben beitragen.

Das sind 10 Jahre nach der Verabschiedung des Übereinkommens über die Rechte der Menschen mit Behinderung durch die UN-Generalversammlung in New York.

Dieses neue Gesetz nimmt die Bestimmungen der allgemeinen und grundsätzlichen Anforderungen des Art. 4 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) auf. Diese sind ohne Einschränkungen oder Ausnahmen für alle Ebenen im täglichen Leben im Rahmen ihres Zuständigkeits- und Aufgabenbereichs zu verwirklichen, d.h. für Bund, Länder und Kommunen.

In Artikel 3 regelt es die Neufassung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch – für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW).

"Die Landesregierung Nordrhein-Westfalens hat mit der Gesetzesinitiative ein Schlüsselprojekt für die bessere Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auf den Weg gebracht. Das Gesetz hat Vorbildcharakter für andere Bundesländer."

(Valentin Aichele, Leiter der Monitoring-Stelle)

Artikel 1

Inklusionsgrundsätzegesetz Nordrhein-Westfalen (IGG NRW)

In Artikel 1 werden wesentliche Grundsätze im Zusammenhang mit den Anforderungen des allgemeinen Teils der UN-BRK verbunden.

Dieses Gesetz verankert für Nordrhein-Westfalen folgende Grundsätze:

- ✓ den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte,
- ✓ die Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen fördern, schützen und gewährleisten,
- ✓ die Achtung der ihnen innewohnenden Würde fördern.

Von grundlegender Bedeutung für den Inklusionsprozess sind insbesondere

- ✓ die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit,
- ✓ die Nichtdiskriminierung,
- ✓ die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft,
- ✓ die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit,
- ✓ die Chancengleichheit,
- ✓ die Zugänglichkeit, Auffindbarkeit und Nutzbarkeit der gestaltenden Lebensbereiche für alle Menschen,
- ✓ die Gleichberechtigung von Mann und Frau,
- ✓ die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

Der festgelegte Geltungsbereich betrifft die Träger öffentlicher Belange. Werden Aufgaben aus diesen Bereichen an Dritte übertragen, so unterliegen die neuen Aufgabenträger in der Wahrnehmung der „öffentlichen, hoheitlichen Aufgaben“ dem IGG NRW. Dies gilt auch für Maßnahmen, die durch Zuwendungen oder sonstige Fördermittel unterstützt wurden.

Das Gesetz sieht für die Träger öffentlicher Belange bei der Umsetzung eine besondere Vorbildfunktion vor, zu der sie in Art. 33 UN-BRK verpflichtet sind.

Die Herstellung inklusiver Lebensverhältnisse ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, an der sich alle Träger öffentlicher Belange **aktiv** beteiligen.

Artikel 2

Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (BGG NRW)

Artikel 1 des Ersten allgemeine Gesetz zur Stärkung der sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen regelt allgemeine Grundsätze und macht Definitionen zur Umsetzung der Inklusion in der Gesellschaft.

Dahingegen hat Artikel 2 den Charakter eines Gesetzes und regelt als Behindertengleichstellungsgesetz NRW (BGG NRW):

- ✓ die Gleichstellung behinderter und nicht behinderter Menschen,
- ✓ die Verhinderung von Diskriminierung der Menschen mit Behinderung
- ✓ sowie die Umsetzung der Barrierefreiheit.

Die Träger öffentlicher Belange, z.B. die Kommunen, sind verpflichtet **aktiv**, die Ziele dieses Gesetzes umzusetzen und das in Zusammenarbeit mit den Organisationen, Verbänden und Vereinen der Menschen mit Behinderung.

Die Stadt Bergisch Gladbach hat bereits seit Jahren Grundlagen für eine „inklusive Stadt – eine Stadt für alle“ geschaffen.

Die Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in Bergisch Gladbach, die erstmalig am 12.12.2003 vom Rat der Stadt beschlossen und am 25.03.2013 zuletzt geändert wurde, legt auf Ortsebene folgende Regelungen gemäß des BGG NRW fest:

- ✓ Es wird ein Beirat für Menschen mit Behinderung (heute Inklusionsbeirat) eingerichtet (§ 2), der Ansprechpartner für Menschen mit Behinderung ist und sich gegenüber dem Rat und den Ausschüssen für die Belange der Menschen mit Behinderung einsetzt. Dadurch wird deren Lebensqualität verbessert.
- ✓ Weiterhin wird eine Person als Ansprechpartner/in vom Bürgermeister /Bürgermeisterin bestellt. Sie hat eine Querschnittsaufgabe innerhalb der Verwaltung zur Umsetzung der Belange der Menschen mit Behinderung und arbeitet eng mit dem Inklusionsbeirat zusammen (§ 3).
- ✓ Schon vor Inkrafttreten des Ersten allgemeinen Gesetzes zur Stärkung der sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen konnten auf Ortsebene Zielvereinbarungen mit dem Inklusionsbeirat abgeschlossen werden. So entstanden folgende Zielvereinbarungen:
 - Zielvereinbarung für Städtische Straßen, Wege und Plätze (2008 – zuletzt geändert 2013)
 - Zielvereinbarung Kommunikation (Sitzungen der städtischen Gremien, Umgang mit Akten/Dokumenten, Verwaltungsverfahren, städtischer Internetauftritt) und Zugänglichkeit der städtischen Gebäude, insbesondere der Verwaltungs- und Sportgebäude (2008 - zuletzt geändert 2016)

Weitere unterstützende Maßnahmen, die vom Rat der Stadt beschlossen wurden, sind:

- Aktionsplan Inklusion (Juni 2013 – gültig bis 31.12.2017)
- Beschluss zur Kommunikationshilfverordnung (Sommer 2007)

Barrierefreiheit

Barrierefreiheit bedeutet, die Herstellung von

- ✓ Auffindbarkeit,
- ✓ Zugänglichkeit
- ✓ und Nutzbarkeit

der gestaltenden Lebensbereiche für alle Menschen

und ist von den Trägern öffentlicher Belange **zu gewährleisten**. Dies gilt für öffentliche

Gebäude sowie für den öffentlichen Raum.

Werden hoheitliche Aufgaben an Dritte übertragen haben diese das BGG NRW umzusetzen. Durch das IGG NRW erhält die „Barrierefreiheit“ eine weitere neue Bedeutung. Die Vorschrift, öffentliche und öffentlich zugängliche Gebäude bei Neubau und bei wesentlichem Umbau barrierefrei zu errichten, ist bereits durch die Landesbauordnung NRW geregelt. Das ist nicht neu.

Aber:

Das BGG NRW legt jetzt in § 4 Abs. 1 eine verbindliche Regelung fest:

*„Die Erreichung von Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen ist ein **zentrales Ziel dieses Gesetzes**, das von den Trägern öffentlicher Belange im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu **verwirklichen ist**. Barrierefreiheit im Sinne dieses Gesetzes ist die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der gestalteten Lebensbereiche für alle Menschen. **Die Auffindbarkeit, der Zugang und die Nutzung müssen für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe möglich sein. Hierbei ist die Nutzung persönlicher Hilfsmittel zulässig.**“*

Für die baulichen Veränderungen (z.B. Lübke-Gebäude) und den Neubau des Stadthauses gelten diese Vorschriften auf jeden Fall. Aber auch die barrierefreie Zugänglichkeit der beiden Rathäuser Gladbach und Bensberg und das derzeitige Stadthaus sowie die städtischen Schulen, Sporthallen und Kultureinrichtungen müssen in diesem Sinne auf die Notwendigkeit und Machbarkeit baulicher Änderungen überprüft werden.

In § 4 Abs. 2 BGG NRW wird ein neuer, offener Begriff für die Barrierefreiheit verwendet: Barrierefreiheit gilt für die „**gestalteten Lebensbereiche**“.

Dieser Begriff ist weit ausgelegt, hierzu zählen u.a. als bauliche Anlagen auch Bildungs-, Sozial-, Kultur- und Sporteinrichtungen. Auch die Verständlichkeit bei der Kommunikation gehört hierzu: Informationen in leichter Sprache, Braille-Schrift, Gebärdensprache, usw.

„Zu den gestalteten Lebensbereichen gehören insbesondere bauliche und sonstige Anlagen, die Verkehrsinfrastruktur, Beförderungsmittel im Personennahverkehr, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen sowie Kommunikationseinrichtungen. Zur Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit gehört auch die Gewährleistung der Verständlichkeit von Informationen.“

In § 4 Abs. 3 BGG NRW heißt es:

„Die Landesregierung unterstützt durch die Sicherstellung von Beratungsangeboten die Träger öffentlicher Belange bei der Entwicklung von Konzepten und der Umsetzung von konkreten Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit.“

Die Agentur Barrierefrei NRW wurde mit der Aufgabe betraut, über Barrierefreiheit zu informieren und zu beraten sowie bei der Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Herstellung von Barrierefreiheit zu unterstützen.

Seit Jahren schon besteht eine enge Zusammenarbeit mit der Agentur Barrierefrei und der Stadt Bergisch Gladbach, z.B. Stadt(teil)begehung.

Verbandsklage

Wichtig ist, die neu eingeräumte Möglichkeit der Verbandsklage nach § 6 Abs. 1 BGG NRW zu beachten. Sie ermöglicht den Verbänden der Menschen mit Behinderungen zur

Durchsetzung der Barrierefreiheit feststellen zu lassen, dass ein Rechtsverstoß gegen die Barrierefreiheit vorliegt. Darüber hinaus kann eine Verpflichtung erwirkt werden, diese zu beseitigen. Dieses Instrument der Verbandsklage wurde zur Stärkung der Durchsetzung der Barrierefreiheit eingeführt.

Kommunikation

Menschen mit Behinderung haben das Recht, mit Trägern der öffentlichen Belange zu kommunizieren (§ 8 BGG NRW). Diese Regelungen zur Kommunikation waren in der Vergangenheit auch schon getroffen worden, beschränkten sich aber nur auf Hör- und Sprachbehinderung im Verwaltungsverfahren.

Die neuen Regelungen sind weitergehend. Es werden alle im Einzelfall erforderlichen Kommunikationshilfen erfasst und die Gleichartigkeit unterschiedlicher Kommunikationshilfen unterstrichen. Die Träger der öffentlichen Belange haben kostenfrei die Kommunikationsunterstützungen zur Verfügung zu stellen.

Künftig haben ausdrücklich auch Eltern mit einer Hör- oder Sprachbehinderung einen Anspruch auf Kommunikationshilfe. Die Wahrnehmung der Aufgaben der elterlichen Sorge ist weit gefasst, sie sollen die Möglichkeit haben, die individuelle Schullaufbahn ihres Kindes zu begleiten. Diese Hilfen beziehen sich ausdrücklich auf mündliche Kommunikation. Das gilt z.B. für Elternsprechtage, anlassbezogene individuelle Elterngespräche sowie Tätigkeiten in schulischen Mitwirkungsgremien.

Für die Kommunikation in Kindertageseinrichtungen gilt eine entsprechende Regelung.

Einzelheiten zur Umsetzung werden in der Kommunikationsverordnung NRW, die ebenfalls neu gefasst wurde, geregelt.

Die Stadt Bergisch Gladbach hat bereits seit 2007 Mittel für die Kommunikation in den Haushalt gestellt, in Höhe von 3.000 Euro. Dieser Ansatz muss erhöht werden.

Mit Menschen mit einer geistigen oder kognitiven Behinderung soll in einer leicht verständlichen Sprache kommuniziert werden. Ein Rechtsanspruch auf Verwendung der „Leichten Sprache“ gibt es nicht.

Die Zielvereinbarung Kommunikation und Zugänglichkeit der städtischen Gebäude sieht in § 2 vor, „Menschen mit einer geistigen Behinderung werden auf Anforderung Dokumente in „Leichter Sprache“ zur Verfügung gestellt“. Im Aktionsplan Inklusion stehen hierfür 5.000 Euro jährlich zur Verfügung.

Gestaltung von Bescheiden, amtlichen Informationen und Vordrucken (§ 9 BGG NRW)

Die Regelung zur Gestaltung von Bescheiden, amtlichen Informationen und Vordrucken galt bisher nur für blinde und sehbehinderte Menschen. Diese Vorschrift wird auf die besonderen Belange aller Menschen mit Behinderung erweitert. Die Träger öffentlicher Belange sind grundsätzlich gehalten – soweit wie möglich – Formulierungen in leicht verständlicher Sprache zu wählen.

Blinde und sehbehinderte Menschen haben auch zukünftig einen Anspruch darauf, dass ihnen Bescheide, Vordrucke und amtliche Informationen unentgeltlich in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden.

Angemessene Vorkehrungen (§ 3 BGG NRW)

„Angemessene Vorkehrungen sind notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen oder Menschen, die von Behinderung bedroht sind, gleichberechtigt mit anderen teilhaben und ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten ausüben können.“

Die Versagung angemessener Vorkehrungen stellt eine Diskriminierung im Sinne von § 2 Absatz 1 dar. Für die Beurteilung der Angemessenheit der Vorkehrungen sind die Umstände des Einzelfalles maßgeblich.“

Diese Vorschrift ist neu. Damit wird das Konzept der angemessenen Vorkehrung ausdrücklich gesetzlich verankert. Konzept der angemessenen Vorkehrung besagt, dass die Träger öffentlicher Belange im Rahmen ihrer Möglichkeiten alle erforderlichen, aber auch angemessenen Maßnahmen bzw. Vorkehrungen zu treffen haben, um eine Teilhabe für Menschen mit Behinderung zu ermöglichen. Geschieht dies nicht, liegt eine Diskriminierung vor. Der Träger der öffentlichen Belange trägt die Beweislast dafür, dass eine Diskriminierung nicht vorliegt.

Artikel 3

Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch

Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen

In Artikel 3 ist geregelt, dass alle „Hilfen aus einer Hand“ dauerhaft bei den beiden Landschaftsverbänden LVR und LWL gebündelt sind, dadurch wird ein selbstständigeres Leben von Menschen mit Behinderung angestrebt, das zur besseren Teilhabe von Menschen mit Behinderung beiträgt.

Die beiden Landschaftsverbände Westfalen-Lippe (LWL) und Rheinland (LVR) sind ab jetzt zuständig für so genannte ambulante Wohnhilfen, also die Hilfen beim Wohnen in den eigenen vier Wänden.

Damit wird der von den Landschaftsverbänden seit 2003 praktizierte Ausbau des selbstständigen Wohnens für Menschen mit Behinderung gesetzlich verankert. Vor der Übernahme dieser Aufgabe durch die Landschaftsverbände waren die Zuständigkeiten zwischen Landschaftsverband und Kreisen / kreisfreien Städten aufgeteilt.

Artikel 6 und 7

Änderung des Landeswahlgesetzes

Menschen mit Behinderung können künftig an Kommunal- und Landtagswahlen teilnehmen. Bisher waren Menschen, die unter Betreuung standen vom Wahlrecht ausgeschlossen. Die neue Regelung besagt, dass nur der vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, wer infolge eines Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt. Sehbehinderte oder blinde Menschen erhalten die Stimmzettel in Form von Wahlschablonen, damit sie selbstständig, ohne fremde Hilfe an der Wahl teilnehmen können.

Auch werden Informationen in „Leichter Sprache“ zur Wahl angeboten.